



## Merkblatt

### Behandlung von geschädigten Waldbeständen nach den Gewitterstürmen 2021

#### und Vorgangsweise bei der

#### Abwicklung von Katastrophen-Fondsansträgen nach flächigen Sturmschäden

Die außergewöhnlichen Gewitterstürme der vergangenen Wochen haben in vielen Waldgebieten Oberösterreichs neben Hagelschäden auch Sturmschäden verursacht.

#### Sturmschäden:

Für die Aufarbeitung von flächigen Sturmschäden können Beihilfen aus dem Katastrophenfonds beantragt werden. Die erforderliche Mindestfläche für die Inanspruchnahme von KAT-Fonds-Aufarbeitungshilfen beträgt 0,5 ha, wobei Teilflächen mit mind. 1.000 m<sup>2</sup> zusammengerechnet werden können. Die Unterstützung beträgt unter normalen Voraussetzungen 1.500 Euro/ha und bei stark erschwerten Bringungsverhältnissen 2.000 Euro/ha. Der Antrag ist über die Gemeinde einzubringen, die Begutachtung erfolgt durch den Forstdienst der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

#### Abwicklung von Kat-Fondsansträgen

- Den Richtlinien des KAT-Fonds entsprechend entschädigungsfähig ist eine geschädigte Waldfläche dann, wenn nach der Schadholzaufarbeitung eine Schadfläche von mindestens 0,5 ha und eine Verringerung der Überschirmung um mindestens 4/10 gegeben ist.
- Geschädigte Einzelflächen größer 1.000 m<sup>2</sup> können zusammengezählt werden.
- Schadflächen von einem Schadereignis dürfen nicht mit Schadflächen eines vorhergehenden Schadereignisses summiert werden.
- Prinzipiell sind Schadflächen im Großwald wie Schadflächen im Kleinwald zu behandeln.
- Im Großwald sind von den Betrieben vor Beginn der Schadholzaufarbeitung an den einzelnen betroffenen Waldorten (Revier, Abteilung) Unterlagen über die Größe der Schadfläche, das Schadensausmaß, sowie den Beginn und das voraussichtliche Ende der Schadholzaufarbeitung so rechtzeitig beizubringen, dass eine Überprüfung der Schadfläche(n) noch vor Beginn (Kontrolle des Schadausmaßes am Bestand) und nach der Schadholzaufarbeitung (Kontrolle der Schadfläche, Anschätzung der Überschirmung unter Berücksichtigung des Durchforstungsanteiles) möglich ist. Bei Vorliegen entsprechender Unterlagen sind im Bereich der Großwaldbetriebe auch Stichprobenkontrollen in ausreichender Anzahl zulässig.
- Die maximale Beihilfenhöhe je Betrieb ist mit 20.000 Euro begrenzt. In Ausnahmefällen (finanzielle Notlage) kann nach Rücksprache mit der Förderungsstelle und Vorlage zusätzlicher Unterlagen die maximale Beihilfenhöhe überschritten werden.
- Die Anträge auf Katastrophenbeihilfe 56 fo (LWLD-LFW/E-40) müssen vollständig ausgefüllt sein, die nachfolgend angeführten Beilagen sind seitens des Antragstellers beizulegen: Übersichtsplan, Katasterplan mit eingezeichneten Schadflächen, Grundstücksverzeichnis, Beiblatt Deminimis-Erklärung (Anhang 2)
- Sind bei einem geschädigten Antragsteller mehrere Anträge eingebracht worden oder zu erwarten, soll dies am bearbeiteten Antrag vermerkt werden.

### Empfehlung für die Behandlung von Hagelschäden:

Die Aufarbeitung reiner Hagelschäden kann NICHT aus dem Katastrophenfonds unterstützt werden, da diese im Katastrophenfonds-Gesetz nicht umfasst sind, jedoch können stark betroffene Kulturen (über 30% Ausfall) analog wie bei Dürreschäden und zerstörte Bestände als Wiederaufforstung gefördert werden.

Diesbezüglich ist aber vorab darauf hinzuweisen, dass:

- Die Regenerationsfähigkeit der durch Hagel geschädigten Waldbestände zunächst von der Art und dem Ausmaß des Schadens, der Baumart, dem Alter, der Vitalität und von standörtlichen Faktoren abhängig ist.
- Geschädigte und durch Hagel entlaubte Laubbaumarten weisen in der Regel eine gute Regenerationsfähigkeit auf, sodass auch auf Grund der gegebenen Witterung und dem gegenüber Nadelholz geringeren Schädlingsdruck mit der Schadholzaufarbeitung zugewartet werden kann.
- Beschädigte Nadelbäume mit einer verbliebenen grünen Krone von zumindest 3 Nadeljahrgängen und groben Hagelschäden sollten, wenn möglich, nicht aufgearbeitet werden, da bei diesem Schädigungsgrad ein Weiterwachsen ohne übermäßige Prädisposition durch Schadinsekten und Pilze zu erwarten ist.
- Bei stark geschädigten Nadelholzbeständen mit vollkommener oder starker Entnadelung und starken feinkörnigen Ast- und Stammschäden ist eine Aufarbeitung zu empfehlen, da diese Bestände zukünftig Folgeschäden durch Schadinsekten und Pilze sowie jedenfalls massive Zuwachseinbußen erwarten lassen.
- Für hiebsreife und stark hagelgeschädigte Nadelbäume wird auf Grund der aktuell guten Marktlage und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartender Folgeschäden eine Schlägerung zu empfehlen sein.

Für forstfachliche Rückfragen steht der Forstdienst der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung.